

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für Carsharing in der Stadt Hanau

Leistungsbeschreibung

Inhalt

1.	Vorbemerkung, Ausschreibungsgegenstand, Konzessionsgeber	3
2.	Status dieser Leistungsbeschreibung	3
3.	Begriffsbestimmungen	3
4.	Angebotsmodell, stationsbasiertes Carsharing.....	3
5.	Laufzeiten und Kündigungsrechte	3
6.	Standorte und Stellplätze.....	4
7.	Mindestangebot.....	4
8.	Muss- und Soll-Kriterien	4
9.	Ablauf des Vergabeverfahrens.....	5
10.	Verlegung und Reduzierung von Stellplätzen	6
11.	Sondernutzungserlaubnis und Gebührenbefreiung von der Sondernutzungsgebühr im Zusammenhang mit Carsharing.....	6
12.	Bauliche Herstellung und Beschilderung der Stellplätze	6
13.	Carsharing-Plakette.....	8
14.	Bauliche Anlagen.....	8
15.	Inbetriebnahme der Stellplätze	8
16.	Betriebspflicht.....	8
17.	Überwachung der öffentlichen Stellplätze, Abschleppen von Falschparkenden.....	8
18.	Sauberkeit und Winterdienst	9
19.	E-Carsharing	9
20.	Servicelevel des Carsharing-Angebots	9
21.	Gestaltung der Carsharing-Fahrzeuge, Co-Branding	9
22.	Emissionsarme Fahrzeuge	10
23.	Carsharing-App.....	10
24.	Datenbereitstellungspflicht	10
25.	Evaluationspflicht	11
26.	Nachweispflicht.....	11
27.	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	12
28.	Kommunikation mit der Stadt	12
29.	Nutzung des öffentlichen Carsharing-Angebots durch die Stadt	12

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

30.	Verzeichnis der Anlagen	12
-----	-------------------------------	----

1. Vorbemerkung, Ausschreibungsgegenstand, Konzessionsgeber

Die Stadt Hanau (im Folgenden: Konzessionsgeber) schreibt eine Dienstleistungskonzession für Carsharing im Stadtgebiet aus. Gegenstand dieser Ausschreibung sind 19 (in Worten: neunzehn) Standorte mit jeweils ein bis zwei Stellplätzen. Die Stellplätze stehen im Eigentum der Stadt Hanau bzw. in dessen Straßenbaulast. Alle Stellplätze sind ausschließlich im öffentlichen Straßenraum verortet, für die der Konzessionsnehmer eine Sondernutzungserlaubnis oder Sondernutzungserlaubnisse erhält. Da die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum liegen, handelt es sich bei der vorliegenden Ausschreibung auch um ein Auswahlverfahren gemäß § 16 a Hessisches Straßengesetz (HStrG).

Die Stellplätze und die darauf bereitzustellenden Carsharing-Fahrzeuge unterliegen einer Betriebspflicht.

Eine Vergütung für die Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen auf den Stellplätzen erfolgt nicht.

Der Konzessionsnehmer betreibt das Carsharing-Angebot in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Soweit diese Vergabeunterlagen keine Vorgaben machen, darf der Konzessionsnehmer sein Carsharing-Angebot frei gestalten. Der Konzessionsnehmer wird alleiniger Vertragspartner der Nutzenden des Carsharing-Angebots. Er vereinnahmt die Erlöse aus dem Carsharing-Angebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist allein verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Nutzenden des Carsharing-Angebots. Der Konzessionsgeber steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu den Nutzenden des Carsharing-Angebots.

2. Status dieser Leistungsbeschreibung

Die vorliegende Leistungsbeschreibung wird Bestandteil eines Carsharing-Dienstleistungsvertrages zwischen dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer. Alle Bestandteile der Leistungsbeschreibung sind während der gesamten Laufzeit der Konzession zu erfüllen.

3. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Ausschreibung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß des Carsharing-Dienstleistungsvertrags.

4. Angebotsmodell, stationsbasiertes Carsharing

Auf den von der Stadt überlassenen Stellplätzen darf der Konzessionsnehmer nur stationsbasiertes Carsharing im Sinne der Begriffsbestimmung im Carsharing-Dienstleistungsvertrag bereitstellen.

Die Stadt fordert darüber hinaus, dass die stationsbasiert bereitgestellten Fahrzeuge nach einer Buchung zu dem Standort zurückkehren müssen, auf dem sie bereitgestellt wurden (Roundtrip). Stationsbasierte Angebotsmodelle mit floatenden Fahrzeugen sind ausgeschlossen.

5. Laufzeiten und Kündigungsrechte

Die Laufzeit der Konzession beträgt 4 (in Worten: vier) Jahre und kann um 2 (in Worten: zwei) Jahre optional verlängert werden. Die Kündigungsrechte sind im Carsharing-Dienstleistungsvertrag geregelt.

6. Standorte und Stellplätze

Gegenstand der Vergabe sind die in der Übersicht „Standorte und Stellplätze“ angegebenen Stellplätze.

7. Mindestangebot

Teilnehmende am Vergabeverfahren müssen eine **Mindestmenge** von bereitgestellten Carsharing-Fahrzeugen und einen **Mindestbereitstellungszeitraum** im Rahmen der Angebotsabgabe zusichern:

- Bereitstellung an mindestens 5 (in Worten: fünf) Stationen,
- wobei eine der Stationen die Station „Pioneer“ sein muss,
- im Rahmen dessen müssen mindestens 8 (in Worten: acht) Carsharing-Fahrzeuge bereitgestellt werden,
- der Konzessionsgeber bindet sich an die von ihnen ausgewählten Standorte mindestens 12 (in Worten: zwölf) Monate. Nach Ablauf von 12 (in Worten: zwölf) Monaten kann zwischen Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber die Erweiterung der Stellplätze – im Rahmen der veröffentlichten Standorte – verhandelt werden. Eine Reduktion der Standorte auf weniger als die zuvor genannte Anzahl ist ausgeschlossen.
- die Definition neuer Standorte – die von den veröffentlichten 19 (in Worten: neunzehn) Standorten abweichen – kommt bei nachgewiesener fehlender Wirtschaftlichkeit der veröffentlichten Standorte in Betracht.

Jede Station hat maximal 2 (in Worten: zwei) Stellplätze. Der Bieter kann aus den 19 (in Worten: neunzehn) definierten Standorten, die Stationen - bis auf „Pioneer“ - frei wählen und für jede Station entscheiden, ob er ein oder mehr Fahrzeuge bereitstellt. Die oben angegebene Mindestmenge von bereitgestellten Fahrzeugen und bedienten Stationen muss dabei erreicht werden.

Angebote, die die Mindestmenge unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.

8. Muss- und Soll-Kriterien

Muss-Kriterien

Muss-Kriterien sind zwingend zu erfüllen. Als Muss-Kriterien gelten

- alle Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung und
- alle Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren, deren Vorliegen vom Konzessionsnehmer im Teilnahmeantrag zum Vergabeverfahren zugesichert werden.

Muss-Kriterien sind vom Konzessionsnehmer während der gesamten Laufzeit der Konzession zu erfüllen.

Soll-Kriterien

Soll-Kriterien müssen nicht zwingend angeboten werden. Sollte es aber mehrere geeignete Bewerber geben, kann ein Angebot bevorzugt werden, das aufgrund der erfüllten Soll-Kriterien die höchste Wertungspunktzahl erhält. Die Erfüllung von Soll-Kriterien kann ein Bewerber im Rahmen eines Angebots zusichern. Für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren müssen keine Soll-Kriterien zugesichert werden.

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

Die in diesem Verfahren verwendeten Soll-Kriterien können dem Vordruck Angebot entnommen werden. Im Rahmen eines Angebots müssen alle Bieter im Vordruck Angebot an den entsprechenden Stellen Angaben dazu machen, ob und inwiefern sie die Erfüllung von Soll-Kriterien zusichern. Bei einzelnen Soll-Kriterien, bei denen eine quantitativ größere Zusicherung mehr Wertungspunkte gewährt, wird nur die umfangreichste und damit am besten bewertete Zusicherung gewertet.

Der Konzessionsgeber darf während des Vergabeverfahrens und während der Laufzeit der Konzession Nachweise zur Erfüllung der Muss-Kriterien und der zugesicherten Soll-Kriterien verlangen.

9. Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Stellplätze gemäß der Übersicht „Standorte und Stellplätze“ werden im Rahmen eines diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens einem zuverlässigen und geeigneten Carsharing-Anbieter zugeteilt. Eine Zuteilung und Konzessionsvergabe an mehrere Carsharing-Anbieter kommt nicht in Betracht.

Verhandlungsverfahren

Carsharing-Anbieter können durch Abgabe eines Teilnahmeantrags ihr Interesse an der Teilnahme am Verhandlungsverfahren bekunden. Im Rahmen des Teilnahmeantrags geben interessierte Carsharing-Anbieter die folgenden Erklärungen ab:

- Eigenerklärung über die Erfüllung von Zugangskriterien zum Verfahren

Der Konzessionsgeber wird diejenigen Carsharing-Anbieter, die ihre Eignung entsprechend der Vorgaben des Teilnahmeantrags nachgewiesen haben, zu Verhandlungsgesprächen einladen. Auf Grundlage der Gespräche wird der Konzessionsgeber die mit der Vergabe veröffentlichten Vergabeunterlagen ggf. bearbeiten. Die Durchführung mehrerer Verhandlungsrunden bleibt vorbehalten. Zwingende Mindestanforderungen entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 1 KonzVgV werden zunächst nicht festgelegt. Dies geschieht erst mit der Aufforderung zur Abgabe von verbindlichen Angeboten. Insofern kann über den gesamten Inhalt der Vergabeunterlagen verhandelt werden.

Angebotsphase und Zuschlag

Der Konzessionsgeber beendet die Verhandlungsphase durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Bietern und fordert die Bieter zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auf. Interessierte Bieter beantworten die Aufforderung durch Abgabe eines schriftlichen Angebots. Das Angebot enthält:

- die Angabe, auf welchen Stellplätzen der Bieter Carsharing-Fahrzeuge bereitstellen will und
- die Eigenerklärung über die Erfüllung von Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien)

Bieter können die Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen auf einzelnen, mehreren oder allen konzessionsgegenständlichen Stellplätzen anbieten. Vorgaben zur Mindestabnahmemenge sind dabei zu beachten.

Mit der schriftlichen Erklärung zur Abgabe eines Angebots versichern die Bieter, dass sie ab Angebotsabgabe und über die gesamte Dauer der Leistungserbringung

- die Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren einhalten werden,

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

- die Vorgaben der Leistungsbeschreibung bei der Leistungserbringung einhalten werden und
- die zugesicherten Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien) einhalten werden, sofern solche vom Konzessionsnehmer definiert wurden.

Mit der Abgabe eines Angebots erkennen die Bieter zudem die Bedingungen des Carsharing-Dienstleistungsvertrags an und versichern, mit dem Konzessionsgeber diesen Vertrag abzuschließen, sofern sie den Zuschlag erhalten.

Den Zuschlag erhält das Angebot, das unter Berücksichtigung der im Angebot aufgeführten Wertungskriterien insgesamt die höchste Summe an Wertungspunkten erreicht. Erreichen mehrere Angebote dieselbe Summe an Wertungspunkten entscheidet der Konzessionsgeber durch Auslosung.

Der erfolgreiche Bieter schließt mit Zuschlagserteilung den Carsharing-Dienstleistungsvertrag mit dem Konzessionsgeber ab. Der Konzessionsgeber erteilt dem erfolgreichen Bieter daraufhin die Sondernutzungsgenehmigung für konzessionsgegenständliche Stellplätze, die ausschließlich im öffentlichen Straßenraum verortet sind.

10. Verlegung und Reduzierung von Stellplätzen

Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer können auch nach der Vergabe im Einvernehmen Stellplätze verlegen. Der Konzessionsgeber kann eine Verlegung zudem einseitig anordnen, wodurch für den Konzessionsnehmer Kündigungsrechte wirksam werden. Die Einzelheiten regelt der Carsharing-Dienstleistungsvertrag.

11. Sondernutzungserlaubnis und Gebührenbefreiung von der Sondernutzungsgebühr im Zusammenhang mit Carsharing

Für die vertragsgegenständlichen Flächen, die ausschließlich im öffentlichen Straßenraum verortet sind, erteilt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis oder Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 16a HStrG. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnisse/n im Zusammenhang mit Carsharing sollen keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

12. Bauliche Herstellung und Beschilderung der Stellplätze

Der Konzessionsgeber übernimmt, sofern notwendig, die bauliche Herstellung der Stellplätze und trägt hierfür die Kosten.

Der Konzessionsgeber bringt an Stellplätzen im öffentlichen Raum die gemäß dem Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharings (CsgG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche amtliche Beschilderung an.

Die Anordnung und Ausführung von Verkehrszeichen erfolgen unter Verwendung der jeweils gültigen amtlichen Verkehrszeichen und Markierungen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgend dargestellte Skizze der Verkehrszeichen dient ausschließlich der konzeptionellen Veranschaulichung und stellt keinen abschließenden, verbindlichen Regelungsgehalt dar.

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

Anpassungen und Konkretisierungen der Verkehrszeichen und Markierungen bleiben im Weiteren Planungs- und Abstimmungsprozess, insbesondere im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde, ausdrücklich vorbehalten.

Die Entscheidung über Art, Umfang und Ausgestaltung der Verkehrszeichen bleibt der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen eines gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Verfahrens vorbehalten. Der Konzessionsgeber trägt hierfür die Kosten.

Der Konzessionsnehmer bringt auf eigene Kosten an den Stellplätzen eine nicht-amtliche Beschilderung an. Für diese Beschilderung gelten die folgenden Vorgaben zur Gestaltung:



Die Anbringung der ergänzenden nicht-amtlichen Beschilderung erfolgt immer an den von der Stadt bereits aufgestellten Pfosten für die amtliche Beschilderung unterhalb der amtlichen Beschilderung.



Der Konzessionsnehmer muss spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Stellplätze die nicht-amtliche Beschilderung anbringen.

Die Stadt behält sich vor, ihre Vorgaben für die nicht-amtliche Beschilderung von zugeordneten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum anzupassen. Werden Änderungen an den

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

Gestaltungsvorgaben vorgenommen, so gelten sie ab dem Zeitpunkt der Einführung, jedoch nicht rückwirkend für die bereits bestehende nicht-amtliche Beschilderung.

13. Carsharing-Plakette

Der Konzessionsnehmer hat alle auf konzessionsgegenständlichen Flächen bereitgestellten Carsharing-Fahrzeuge mit der amtlichen Carsharing-Plakette zu kennzeichnen. Dafür anfallende Kosten und Gebühren trägt der Konzessionsnehmer.

14. Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind Anlagen, die der Konzessionsnehmer zur Sicherung der Stellplätze gegen Falschparker, zur Kennzeichnung der Carsharing-Station oder zur Unterstützung des Zugangs zum Carsharing-Fahrzeug errichten möchte. Für die Errichtung von baulichen Anlagen und die Durchführung der entsprechenden Baumaßnahmen ist die Zustimmung des Konzessionsgebers erforderlich. Das Nähere regelt der Carsharing-Dienstleistungsvertrag.

15. Inbetriebnahme der Stellplätze

Der Leistungszeitraum beginnt mit der Zuschlagserteilung. Die Pflicht zur Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen für den Konzessionsnehmer beginnt 12 (in Worten: zwölf) Wochen nach Zuschlagserteilung. Für alle Stellplätze, die der Konzessionsgeber baulich erst noch erstellen und/oder markieren und/oder amtlich beschildern muss, beginnt die Pflicht zur Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen für den Konzessionsnehmer 12 (in Worten: zwölf) Wochen nach der Fertigstellung. Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, alle vertragsgegenständlichen Flächen spätestens 12 (in Worten: zwölf) Wochen nach Zuschlagserteilung baulich fertigzustellen, zu beschildern und zu markieren.

16. Betriebspflicht

Der Konzessionsnehmer muss auf allen ihm überlassenen Stellplätzen eine Betriebspflicht erfüllen. Die Betriebspflicht beträgt 5.500 (in Worten: fünftausendfünfhundert) Stunden pro Stellplatz pro 12 (in Worten: zwölf) Monate. Mindestens so viele Stunden muss ein Carsharing-Fahrzeug für Nutzende auf einer dem Konzessionsnehmer überlassenen Fläche buchbar sein. Die Berechnung der Betriebspflicht beginnt für jeden Stellplatz jeweils ab Beginn der tatsächlichen Inbetriebnahme. Betriebspflichten können nach Maßgabe des Carsharing-Dienstleistungsvertrags ausgesetzt werden oder erlöschen.

17. Überwachung der öffentlichen Stellplätze, Abschleppen von Falschparkenden

Die Überwachung der Einhaltung der für die öffentlichen Stellplätze geltenden verkehrsrechtlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzung und Beschilderung, erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten.

Maßnahmen zur Durchsetzung der geltenden Vorschriften, insbesondere ordnungsrechtliche Maßnahmen, obliegen den zuständigen Behörden und sind nicht Gegenstand dies Vertrags. Ein Anspruch auf eine bestimmte Intensität oder Häufigkeit der Überwachung besteht nicht.

Der Konzessionsnehmer wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Einhaltung der ordnungsgemäßen Nutzung der Stellplätze hin.

18. Sauberkeit und Winterdienst

Die Stellplätze und sonstige vom Konzessionsgeber errichtete Standortinfrastruktur werden vom Konzessionsgeber auf eigene Kosten sauber gehalten. Der Konzessionsgeber übernimmt auf eigene Kosten auch den Winterdienst für die Stellplätze. Insofern trifft den Konzessionsgeber auch die Verkehrssicherungspflicht.

Der Konzessionsgeber reinigt Zuwegungen zu Carsharing-Stellplätzen und übernimmt den Winterdienst auf etwaigen Zuwegungen auf eigene Kosten.

Bauliche Mängel, die den Straßenkörper/Pflasterung, die amtliche Beschilderung, Markierung oder sonstige vom Konzessionsgeber errichtete Infrastruktur am Stellplatz betreffen, behebt der Konzessionsgeber auf eigene Kosten.

19. E-Carsharing

Liegt an einem Standort ein Netzanschluss vor, muss der Konzessionsnehmer an diesem Standort ausschließlich batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge einsetzen. Ladepunkte für den Betrieb der E-Fahrzeuge (Ladesäulen, Wallboxen) muss der Konzessionsnehmer auf eigene Kosten installieren, sofern diese nicht bereits vorhanden sind. Den Strombezug für die E-Fahrzeuge muss der Konzessionsnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung organisieren. Die Kosten des Strombezugs (Laden der Fahrzeuge) trägt der Konzessionsnehmer. Stationen, an denen ein Netzanschluss vorliegt, sind in der Übersicht „Standorte und Stellplätze“ gekennzeichnet.

Der Konzessionsgeber kann auf eigene Kosten Netzanschlüsse für die konzessionsgegenständlichen Carsharing-Stationen erstellen. Wird an einer Station ein Netzanschluss während der Laufzeit der Konzession erstellt, dann stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer einen Ausweichstandort in direkter Umgebung zur Verfügung. Die Regelungen des Carsharing-Dienstleistungsvertrags gelten entsprechend. Einen Anspruch auf das Vorliegen oder die Erstellung eines Netzanschlusses hat der Konzessionsnehmer nicht.

20. Servicelevel des Carsharing-Angebots

Der Konzessionsnehmer bietet für alle von ihm im Gebiet der Stadt bereitgestellten Carsharing-Fahrzeuge die folgenden Servicemerkmale an:

- Teilnahmeberechtigte können die Fahrzeuge mindestens 14 (in Worten: vierzehn) Tage im Voraus buchen.
- Kurzzeitnutzungen der Fahrzeuge ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif überschreitet nicht 20 (in Worten: zwanzig) Prozent des Tagespreises.
- Der Konzessionsnehmer gewährleistet einen deutschsprachigen Kundensupport.
- Der Konzessionsnehmer stellt den Nutzenden eine Möglichkeit zur Verfügung, die Carsharing-Fahrzeuge zu betanken oder zu laden, ohne dass die Nutzenden selbst in Vorkasse gehen müssen.

Die Kosten für die Erfüllung der vorstehenden Servicemerkmale trägt der Konzessionsnehmer.

21. Gestaltung der Carsharing-Fahrzeuge, Co-Branding

Alle im Stadtgebiet bereitgestellten Carsharing-Fahrzeuge werden vom Konzessionsnehmer einheitlich gestaltet und so gestaltet, dass sie eindeutig als Carsharing-Fahrzeuge im Rahmen des Carsharing-Angebots des Konzessionsnehmers erkennbar sind. Die Kosten hierfür trägt der

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

Konzessionsnehmer. Gestalterische Ausnahmen für in Kooperation mit Dritten angebotene Fahrzeuge sind möglich. Gestalterische Ausnahmen für Fahrzeuge auf den konzessionsgegenständlichen Stellplätzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Konzessionsgebers.

Die auf den konzessionsgegenständlichen Stellplätzen bereitgestellten Carsharing-Fahrzeuge können zusätzlich zur üblichen Gestaltung durch den Konzessionsnehmer so gestaltet sein, dass die Kooperation mit der Stadt deutlich wird (Co-Branding). Die Kosten hierfür trägt der Konzessionsnehmer. Über die Gestaltung einigen sich Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer einvernehmlich. Ein Co-Branding mit der Stadt ist untersagt, wenn der Konzessionsgeber dem nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

22. Emissionsarme Fahrzeuge

Der Konzessionsnehmer stellt auf den konzessionsgegenständlichen Stellplätzen nur schadstoffarme Fahrzeuge bereit, die die EG-Emissionsklasse Euro 6c oder besser aufweisen.

23. Carsharing-App

Der Konzessionsnehmer stellt den Nutzenden seines Carsharing-Angebots kostenlos eine App zur Verfügung, mit der mindestens die folgenden Aktionen durchgeführt werden kann:

- Auffinden der Carsharing-Stationen,
- Auffinden von Buchungszielen (= Carsharing-Fahrzeugen), die zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen definierten Zeitraum verfügbar sind,
- Buchung der Buchungsziele (= Carsharing-Fahrzeuge),
- Öffnen und Schließen der Carsharing-Fahrzeuge,
- Schadenskontrolle und Schadensmeldung,
- Buchungsstorno bei vorzeitiger Beendigung der Buchung,

Die bereitgestellte App muss mindestens auf handelsüblichen mobilen Endgeräten (Smartphone, Tablet) mit den Betriebssystemen Android und iOS lauffähig sein.

Die Kosten für die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen trägt der Konzessionsnehmer.

24. Datenbereitstellungspflicht

Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, dem Konzessionsgeber auf Anforderung, jedoch nicht häufiger, als einmal in 6 (in Worten: sechs) Monaten, eine Aufstellung der nachfolgenden Daten seines Carsharing-Angebots in elektronischer Form zu liefern:

1. Anzahl der bereitgestellten Carsharing-Fahrzeuge im Gebiet der Stadt
 - a. gesamt
 - b. davon stationsbasiert
 - c. davon nicht stationsbasiert
 - d. davon mit batterieelektrischem Antrieb
2. Anzahl der angemeldeten Fahrberechtigten mit Wohnsitz im Gebiet der Stadt
 - a. gesamt
 - b. davon mit mindestens einer Buchung in den letzten 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monaten

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

- c. davon mit mindestens einer Buchung eines Fahrzeugs auf einer konzessionsgegenständlichen Fläche in den letzten 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monaten
3. Durchschnittliche Auslastung der bereitgestellten Carsharing-Fahrzeuge im Stadtgebiet (Anteil der gebuchten Stunden an allen buchbaren Stunden in %)
 - a. gesamt
 - b. stationsbasiert
 - c. nicht stationsbasiert
 - d. mit batterieelektrischem Antrieb
4. Einzelaufstellung pro Stellplatz für alle konzessionsgegenständlichen Stellplätze mit folgenden Angaben:
 - a. bereitgestelltes Fahrzeugmodell (mehrere Modelle bei unterjährigem Wechsel)
 - b. Antriebsart (Verbrenner und Hybride, batterieelektrisch)
 - c. buchbare Stunden, theoretisches Maximum
 - d. buchbare Stunden, real
 - e. gebuchte Stunden

Der Konzessionsgeber darf die vorstehend genannten Daten speichern und Mitarbeitende in seiner Organisation damit beauftragen, die vorstehend genannten Daten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu verwenden. Der Konzessionsgeber darf die in den Nummern (1.) und (2.) beschriebenen Daten für jeden Zweck und in jeder Weise verwenden. Die in den Nummern (3.) und (4.) beschriebenen Daten sind vertrauliche Informationen im Sinne des Carsharing-Dienstleistungsvertrags und müssen vom Konzessionsgeber entsprechend behandelt werden.

25. Evaluationspflicht

Der Konzessionsnehmer muss auf Anforderung des Konzessionsgebers mindestens einmal pro Jahr an einer Evaluation der verkehrsentlastenden Wirkung seines im Stadtgebiet des Konzessionsgebers bereitgestellten Carsharing-Angebots teilnehmen. Die Evaluation wird auf Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung jeweils aktuellen Version des Evaluationsstandards „Verkehrsentlastende Wirkung von Carsharing messen“ des Bundesverband Carsharing e.V. (bcs) durchgeführt. Die Kosten der Studie trägt der Konzessionsgeber.

Der Konzessionsnehmer wirkt an der Studie mit, indem er die bei ihm angemeldeten Fahrberechtigten zu einer Befragung im Rahmen der Studie einlädt und hierfür zusätzlich eine Erinnerungsmail sendet. Der Konzessionsnehmer muss außerdem zu einem Stichtag definierte Daten zuliefern, insbesondere die Zahl der angemeldeten Fahrberechtigten, die Zahl der eingesetzten Carsharing-Fahrzeuge und die Nutzungshäufigkeit der angemeldeten Fahrberechtigten in einer vorgegebenen Clusterung. Die Kosten seiner Mitwirkung an der Studie trägt der Konzessionsnehmer.

26. Nachweispflicht

Der Konzessionsgeber kann vom Konzessionsnehmer über die gesamte Laufzeit der Konzession Nachweise verlangen hinsichtlich

- der Erfüllung der Leistungsbeschreibung,
- der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren und
- der Erfüllung der zugesicherten Soll-Kriterien.

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

Der Konzessionsnehmer hat die Nachweise in der vom Konzessionsgeber geforderten Weise und innerhalb der vom Konzessionsgeber gesetzten Frist zu erbringen.

27. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer veranstalten gemeinsam Pressetermine zur Eröffnung von Carsharing-Stationen. Hierfür stellt der Konzessionsnehmer jeweils mindestens ein Carsharing-Fahrzeug sowie zwei Mitarbeitende zur Verfügung. Der Konzessionsgeber wird versuchen für den ersten Eröffnungstermin die Teilnahme des Oberbürgermeisters oder des zuständigen Dezernenten der Stadt zu ermöglichen.

Es steht dem Konzessionsnehmer frei, weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stadt Hanau zu ergreifen.

Der Konzessionsgeber sichert dem Konzessionsnehmer zu, einen Termin mit vertretungs- und entscheidungsbefugten Personen aller Unternehmen zu organisieren, die von der Stadt bestellte ÖPNV-Dienstleistungen erbringen. Ziel des Termins soll es sein, über Werbemaßnahmen für Carsharing durch die ÖPNV-Unternehmen zu sprechen.

28. Kommunikation mit der Stadt

Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer benennen dem jeweils anderen eine für alle betrieblichen Fragen der Bereitstellung von Carsharing in Hanau zuständige und insofern vertretungs- und entscheidungsbefugte Ansprechperson in ihrer Organisation.

Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer benennen darüber hinaus dem jeweils anderen eine für das Management des Carsharing-Dienstleistungsvertrages zuständige und insofern vertretungs- und entscheidungsbefugte Ansprechperson in ihrer Organisation.

Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer verpflichten sich, mit einer vertretungs- und entscheidungsbefugten Person zweimal im Jahr an Austauschtreffen teilzunehmen. Die Treffen dienen insbesondere der Besprechung der Entwicklung des bisherigen Carsharing-Angebots, der Präsentation und Besprechung der von der Stadt geforderten Daten über das Carsharing-Angebot sowie der Planung weiterer Ausbauschritte für das Carsharing-Angebot.

Der Konzessionsgeber bestimmt die jeweilige Tagesordnung und den jeweiligen Termin und lädt zu den Treffen ein. Die Austauschtreffen finden nach Maßgabe des Konzessionsgebers in Präsenz oder online statt.

Der Konzessionsnehmer hat Anspruch auf die Durchführung mindestens eines Austauschtreffens pro Jahr.

29. Nutzung des öffentlichen Carsharing-Angebots durch die Stadt

Der Konzessionsgeber erklärt unverbindlich seine Absicht, das Carsharing-Angebot des Konzessionsnehmers für dienstliche Fahrten nutzen zu wollen. Der Konzessionsgeber will hierfür einen Rahmenvertrag für seine Mitarbeiter*innen mit dem Konzessionsnehmer abschließen. Über die Konditionen dieses Vertrags verhandeln Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer gesondert.

30. Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung:

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

- Übersicht Standorte und Stellplätze
- Carsharing-Dienstleistungsvertrag
- Sondernutzungserlaubnis (wird nach Unterzeichnung des Carsharing-Dienstleistungsvertrages vom Konzessionsgeber ausgestellt)
- Vordruck Angebot (wird vom Bewerber verwendet, nachdem der Konzessionsgeber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert hat)